

113. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 110. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 52 (Primärprävention) wird nach dem letzten Satz wie folgt ergänzt:
„Der gewährte Zuschuss beziehungsweise die Kostenübernahme bezieht sich ausnahmslos auf die Leistungen zur Primärprävention. Die Versicherten haben einen Eigenanteil für die Kosten für Unterkunft und Freizeitaktivitäten zu tragen.“
2. § 68 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 12 werden die Worte „nur einmal“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.
 - 2.2 Absatz 1 Satz 13 wird gestrichen.
 - 2.3 In Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „berechtigt“ das Wort „zehn“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.
 - 2.4 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst „Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Schutzimpfungen) nach § 20i Absatz 1 und Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 53 der Satzung in Höhe von jeweils 10 Euro,“
 - 2.5 In Absatz 2 Nummer 3 wird nach dem Wort „berechtigt“ das Wort „zehn“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.
 - 2.6 In Absatz 2 Nummer 4 wird nach dem Wort „berechtigt“ das Wort „zehn“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.
 - 2.7 In Absatz 2 Nummer 5 wird nach dem Wort „zweimal“ das Wort „fünf“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

2.8 In Absatz 3 Nummer 1 wird nach dem Wort „einmal“ das Wort „siebzig“ durch die Ziffer „70“ ersetzt.

2.9 In Absatz 3 Nummer 2 wird nach dem Wort „einmal“ das Wort „fünf“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

3. § 68a (Gesundheitskonto gesundPlus) wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Zusatzversicherungsverträge“ die Wörter „mit Gesundheitsbezug zur gesetzlichen Krankenversicherung“ eingefügt.

Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 3. Juli 2024.

Maike Matthiessen
Vorsitzende der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 3. Juli 2024 beschlossene 113. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Juli 2024

213-10204#00037#0031

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit